

1. Es ist unzweifelhaft, daß dem Abschlusse der Ehe zwischen dem Rekurrenten Jakob Lendi und der Ursula Wasescha ein gesetzliches Ehehinderniß nicht entgegensteht und daß somit den genannten Personen das Recht zusteht, die Ehe miteinander einzugehen. Der vom Vorstande von Tamins gegen die Verkündung erhobene Einspruch war ohne allen Zweifel ein unbegründeter und ist vom Civilstandsamte Thur mit Recht nicht berücksichtigt worden. Dies wird denn auch vom Kleinen Rathe des Kantons Graubünden durchaus nicht bestritten. Streitig ist nur, ob dem Rekurrenten Lendi durch wenigstens zeitweilige Entlassung resp. Beurlaubung aus der Arbeitsanstalt Realta die thatsächliche Möglichkeit gegeben werden müsse, den Eheabschluß mit der Ursula Wasescha zu vollziehen.

2. Dies ist zu verneinen. Der Rekurrent Lendi ist zur Verbüßung einer Disziplinarstrafe durch die kompetenten Behörden in die Arbeitsanstalt Realta versetzt und es ist ihm dadurch die physische Möglichkeit sich (während der Dauer seiner Detention in der Anstalt) mit seiner Braut zu verehelichen, benommen worden. Aus dem Rechte zur Ehe nun aber, das allerdings durch Art 54 der Bundesverfassung garantiert ist, folgt wohl, daß keinem Bürger die Eingehung einer Ehe untersagt werden darf, sofern kein gesetzliches Ehehinderniß vorliegt; dagegen folgt daraus durchaus nicht die Verpflichtung der Staatsbehörde, thatsächliche Hindernisse, welche dem Eheabschlusse im einzelnen Falle entgegenstehen mögen, zu beseitigen, insbesondere etwa jemanden, um ihm den Vollzug der Trauung zu ermöglichen, von der Erfüllung anderweitiger, namentlich öffentlich-rechtlicher Pflichten, wie z. B. von der Leistung der militärischen Dienstpflicht oder von der Verbüßung einer Rechts- oder Disziplinarstrafe, überhaupt oder zeitweise, zu entbinden. Von einer Gutheißung der Beschwerde könnte daher nur dann die Rede sein, wenn vorläge, daß die Versekung des Rekurrenten Lendi in die Anstalt Realta zu dem Zwecke erfolgt sei, um ihm die Verehelichung zu verunmöglichen, daß also die Gründe, auf welche die fragliche Disziplinarmaßnahme gestützt wurde, blos vorgeschobene seien, während es sich in Wahrheit nur darum handle, das dem Rekurrenten zustehende Recht zur Verehelichung

durch die Einschließung desselben in eine Arbeitsanstalt illusorisch zu machen. In diesem Falle läge allerdings eine Umgehung des Art. 54 der Bundesverfassung beziehungsweise der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe und somit eine Verletzung derselben vor. Allein in concreto kann, nach den vorliegenden thatsächlichen Umständen, nicht gesagt werden, daß eine derartige Umgehung der bundesrechtlichen Gewährleistung des Rechtes zur Ehe gegeben sei und es ist mithin die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Immerhin indeß ist dem Rekurrenten das Recht zu erneuter Beschwerde an das Bundesgericht für den Fall vorzubehalten, daß seine Enthaltung in der Arbeitsanstalt übermäßig ausgedehnt und damit die Vermuthung nahe gelegt werden sollte, diese Enthaltung bezwecke bloß, seine Verehelichung zu verunmöglichen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

V. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

54. Urtheil vom 18. Juli 1884
in Sachen Guggenheim.

A. Jakob Guggenheim-König, Handelsmann von Endingen, Kantons Aargau, betreibt seit 1881 ein Zweiggeschäft in Bruntrut, Kantons Bern, während er sein persönliches Domizil in Endingen beibehalten hat. Im Mai 1884 richtete er an seine Gläubiger ein von „Endingen und Bruntrut“ datirtes Birkular in welchem er anzeigte, daß er durch Verluste gezwungen worden sei, seine Zahlungen einzustellen und die Bezahlung von 40 % der Forderungen offerire. Am 14./15. Mai 1884 ertwirkten daraufhin S. Ebstein, Handelsmann in Basel, für eine

Forderung von 677 Fr. 60 Cts., G. Burkhardt, Müller in Basel, für drei Forderungen von 234 Fr. 50 Cts., 118 Fr. und 83 Fr. und J. Müller, Handelsmann in Biel, für vier Forderungen von 4 Fr. 20 Cts., 61 Fr., 134 Fr. 45 Cts. und 7 Fr. beim Gerichtspräsidenten von Bruntrut einen Arrest auf die in Bruntrut befindlichen Waaren des Schuldners und luden denselben auf 17. Mai gleichen Jahres zur Verhandlung über die Arrestbestätigung vor das Richteramt Bruntrut. Durch Contumazialurtheil vom 17. genannten Monats sprach der Gerichtspräsident von Bruntrut den Arrestklägern ihre Rechtsbegehren zu.

B. Gegen dieses Urtheil sowie das demselben vorangegangenen Verfahren führte Jakob Guggenheim-König Beschwerde beim Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern, weil Verfahren und Urtheil gegen verschiedene Vorschriften der bernischen Gesetzgebung rücksichtlich der Ladungsfristen u. s. w. verstoßen. Mit Rekurschrift vom 5. Juni 1884 stellte er im fernern beim Bundesgerichte den Antrag: es sei der am 14./15. Mai 1884 von den bernischen Richterbeamten auf sein im Kanton Bern liegendes Vermögen bewilligte und ausgeführte Arrest mit allen seinen weitem Folgen aufzuheben, unter Kostenfolge. Zur Begründung führt er aus: Der gegen ihn bewilligte Arrest verstoße, da Rekurrent im Kanton Aargau fest niedergelassen und aufrechtstehend sei, gegen Art. 59 der Bundesverfassung; in Bruntrut habe er bloß ein in Bezug auf das Rechnungswesen von dem Hauptgeschäfte ganz abhängiges Zweiggeschäft durch einen Angestellten betreiben lassen. Das Arrestbestätigungsverfahren leide an verschiedenen Gesetzwidrigkeiten; indes sei in dieser Beziehung ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht nicht statthaft und Rekurrent habe daher seine Beschwerde in dieser Beziehung nicht an das Bundesgericht sondern an das bernische Appellationsgericht gerichtet. In seiner Rekurschrift stellt Rekurrent gleichzeitig das Gesuch, es möchte durch provisorische Verfügung die Oeffnung seines Zweiggeschäftes in Bruntrut sofort angeordnet werden, eventuell wenigstens nach Beendigung des Verfahrens.

C. In ihrer Rekursbeantwortung stellen die Rekursbeklagten

G. Burkhardt, S. Ebstein und J. Müller die Anträge: 1. es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, unter Kostenfolge; eventuell 2. es sei der Rekurrent mit seinen Rechtsbegehren ohne Rücksicht auf deren ursprüngliche Begründetheit abzuweisen; weiter eventuell 3. der Rekurs sei in der Sache selbst abzuweisen, beides unter Kostenfolge. Zur Rechtfertigung der Anträge 1 und 2 wird geltend gemacht: Die gleiche Beschwerde wie an das Bundesgericht habe Rekurrent auch an den bernischen Appellationshof gerichtet; da offenbar nicht beide Behörden kumulativ sich mit der nämlichen Sache beschäftigen können, so müsse der Umstand, daß Rekurrent auch das kantonale Appellationsgericht angegangen habe, als Verzicht auf die Beschwerde beim Bundesgerichte aufgefaßt werden. Es handle sich übrigens nicht um eine staatsrechtliche Frage und es sei daher einzig der bernische Richter kompetent. Zudem sei die Beschwerde, weil nicht innert der durch Art. 363 der bernischen Zivilprozessordnung vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist und nicht in der kantonalgesehlich vorgeschriebenen Form angemeldet, verspätet. In der Sache selbst wird ausgeführt: Jakob Guggenheim sei in Bruntrut niedergelassen und dort in die Steuerregister und Stimmregister u. s. w. eingetragen gewesen. Es werde freilich vielleicht eingewendet werden, daß der eigentliche Inhaber des Geschäftes in Bruntrut nicht der dort niedergelassene Jakob Guggenheim, sondern dessen in Endingen wohnhafter Vater gleichen Namens sei. Allein dies ändere an der Sache nichts. Denn die Rekursbeklagten haben stets mit Jakob Guggenheim in Bruntrut kontrahirt und wenn dessen Vater das Eigenthum an den mit Arrest belegten Waaren beanspruche, so möge er vor dem zuständigen Gerichte als Vindikant auftreten. Uebrigens habe Jakob Guggenheim-König jedenfalls ein Geschäftsdomizil in Bruntrut gehabt, und würde auch mit Rücksicht darauf, daß die Waarenlieferungen, aus denen die Forderungen der Rekursbeklagten herrühren, zumeist nach Bruntrut gemacht worden seien, gemäß Art. 420 des im bernischen Jura geltenden Code de commerce der bernischen Gerichtsbarkeit unterstehen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrent eine Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der

Bundesverfassung behauptet, so ist das Bundesgericht unzweifelhaft kompetent. Die Behauptung der Rekursbeklagten, daß der Rekurrent die gleiche Beschwerde, wie an das Bundesgericht, auch an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern gerichtet habe, ist thatsächlich unbegründet; denn die Beschwerde an den bernischen Appellationshof richtet sich gegen das Arrestbesetzungsverfahren und das in demselben ergangene Urtheil und stützt sich auf Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Der Rekurs an das Bundesgericht dagegen ist gegen den Arrest selbst gerichtet und rügt die Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung. Die beiden Beschwerden beziehen sich also nicht auf den gleichen Gegenstand.

2. Ebensowenig ist die Beschwerde verspätet. Dieselbe ist innert der sechzigtagigen Frist des Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte schriftlich eingereicht worden und ist daher rechtzeitig und in richtiger Form eingelegt. Für Formen und Fristen des Rekurses an das Bundesgericht nämlich gelten selbstverständlich ausschließlich die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und keineswegs diejenigen des kantonalen Rechtes.

3. Dagegen ist der Rekurs in der Sache selbst unbegründet. Zwar ist davon auszugehen, daß der Rekurrent Jakob Guggenheim-König persönlich sein Domizil in Endingen, Kantons Aargau, hatte, während zum Betriebe des Geschäftes in Bruntrut sein gleichnamiger Sohn dort Wohnsitz genommen hatte. Allein ebenso zweifellos ist, daß für den Rekurrenten in Bruntrut ein Geschäftsdomizil begründet war; er gibt selbst zu, daß er in Bruntrut ein „Zweiggeschäft“ betrieben habe und aus den Akten ergibt sich unzweideutig, daß er dort eine wirkliche Zweigniederlassung besaß. Das Geschäft in Bruntrut erschien gegen außen, im Verkehre mit Dritten, durchaus als eine besondere Handelsniederlassung, von welcher aus selbständig Handelsgeschäfte abgeschlossen wurden und welche daher einen zweiten örtlichen Mittelpunkt der Geschäftsthätigkeit des Rekurrenten begründete. Rekurrent besaß in Bruntrut unstreitig ein ständiges Verkaufsmagazin; sodann wurden aber auch von dem Zweiggeschäft in Bruntrut selbständig Bestellungen aufgegeben und

Waarenlieferungen in Empfang genommen, wie dies die bei den Akten liegenden Bestellbriefe an die Rekursbeklagten Gebstein und Müller und die von Letztern ausgestellten Fakturen beweisen. Denn die fraglichen Bestellbriefe sind sämmtlich von Bruntrut aus datirt und die Fakturen lauten auf Jakob Guggenheim-König in Bruntrut. Ebenso zeigt die Datirung des die Zahlungseinstellung des Rekurrenten anzeigenden Zirkulars von „Endingen und Bruntrut“, daß in Bruntrut ein zweiter Sitz der Geschäftsthätigkeit des Rekurrenten sich befand. Daneben kann darauf, wie das interne Verhältniß der beiden Geschäfte in Endingen und Bruntrut rücksichtlich der Rechnungsführung u. s. w. geordnet war, gewiß nichts ankommen. War aber für den Rekurrenten in Bruntrut ein Geschäftsdomizil begründet, so kann er, nach feststehender bundesrechtlicher Praxis, für die mit seiner dortigen Geschäftsthätigkeit zusammenhängenden Forderungen auch am Orte des Geschäftsdomizils belangt werden und es verstößt somit der angefochtene Arrest nicht gegen Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung. Uebrigens könnte sich Rekurrent auf diese Verfassungsbestimmung schon deshalb nicht berufen, weil er nicht „aufrechtstehend“ ist. Denn durch sein Zirkular vom Mai 1884 zeigt er ja selbst an, daß er seine Zahlungen eingestellt habe und also nicht im Stande sei, an seinem Wohnorte gegen ihn geltend gemachte liquide Ansprachen zu befriedigen. Diese Erklärung muß er unzweifelhaft gegen sich gelten lassen.

4. Ist somit der Rekurs in der Hauptsache unbegründet, so muß nothwendigerweise auch das Begehren des Rekurrenten um Wiedereröffnung seines Zweiggeschäftes durch provisorische Verfügung abgewiesen werden. Auch rechtfertigt es sich, dem Rekurrenten gemäß Art. 62 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege die Bezahlung einer Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.